Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 9

Artikel: Rückerstattungspflicht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837807

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verschiebungen bevölkerungspolitischen Charakters im großen und ganzen nicht viel geändert worden. Die Tatsache besteht vor allen Dingen unbeschränkt, daß ein Konkordat ohne die Mitwirkung des Hauptkantons Zürich den durchschlagenden Ausgleich nicht erreicht. Dieser Kanton ist trotz des starken Ausländereinschlages, des größten aller Kantone, derjenige, dessen Bürger am wenigsten gezwungen sind, auszuwandern, um im Ausland Verdienst zu suchen. Immerhin soll die Bedeutung der Fremdenfrage auch für den Kanton Zürich ja nicht unterschätzt werden. Denn die Stadt Zürich, die gut 2/5 = 40 % der Kantonsbevölkerung enthält, beherbergt heute (1920) noch 25 % Ausländer, gegen 35 % vor dem Krieg.

	1910	
Kanton Zürich		503,000 Einwohner
Bürger		265,000 = 53 %
Fremde		238,000 = 47 %
a. Ausländer		103,000 = 20 %
b. Schweizer		135,000 = 27 %
	1916	
Stadt Zürich		203,665 Einwohner
Bürger der Stadt		46,131 = 24 %
Bürger des Kantons		55,000 = 28 %
Bürger der Schweiz		45,540 = 21 %
Ausländer		56,994 = 27 %
(Deutsche		42,547 = 20 %)

Die Demographie der Schweiz ergibt, daß die Ausländer durch Zuwanderung pro Jahr um 10,000 Einheiten zunehmen, die Schweizer durch Auswanderung um 5000 abnehmen. Verhältnis 2 : 1. Auch der Kanton Zürich ist an der Ordnung der Niederlassungsverhältnisse durch Verträge oder autonome Gesetzgebung im höchsten Grade interessiert.

Der Grundgedanke des Konkordates ist der Ausgleich, d. h. die Verbesserung der auswärtigen Armenpflege.

Der Kanton Zürich ist — z. B. im Gegensatz zu Bern, das eine sehr ausgesprochene Auswärtigen-Armenpflege hat — nicht kritisch mitbeteiligt, indem seine auswärtige Armenlast nur zirka 5 % des Armenlastentotals ausmacht.

Gerade die Konkordatskantone sind für Zürich weder aktiv, noch passiv interessiert. Insofern kann man es verstehen, wenn der Kanton Zürich einerseits aus finanziellen Gründen, andererseits auch aus armenpolitischen Gründen, weil er ein Bundesgesetz über den eidg. Unterstützungswohnsitz vorzieht, nicht für dieses Konkordat begeistert ist.

Wenn es sich nur um die reine Humanität handelte, könnte der Kanton Zürich schon mitmachen. Aber es spielen eben noch andere Momente mit. Richtig ist, daß die freiwillige Armenpflege — im Gegensatz zum Staat — im Kanton Zürich natürlich das Konkordat begrüßen würde, weil sie alsdann durch den Staat entlastet würde.

Die Bürgergemeinden des Kantons haben an der Sache kaum ein Interesse.

So ergibt sich zum Schluß, daß die Beitrittsfrage für den Kanton Zürich noch sehr wohl geprüft und überlegt zu werden verdient.

Rückerstattungspflicht.

Die zürcherische Armenpflege X. hatte für das nunmehr 8jährige, vom Gericht als unehelich erklärte Kind der Beschwerdeführerin, Frau N., von seiner Geburt an vollständig zu sorgen. Die Mutter leistete trotz Aufforderung

und Versprechungen nie einen Kostgeldbeitrag und kümmerte sich auch sonst fast nichts um das Kind. Im Juli 1919 fiel ihr eine Erbschaft von 2500 Fr. zu, und die Armenpflege nahm davon zur teilweisen Deckung ihrer Auslagen einen Betrag von 2000 Fr. in Anspruch. Der von Frau N. gegen diese Verfügung erhobene Rekurs wurde vom Bezirksrat und vom Regierungsrat abgewiesen, im wesentlichen aus folgenden Erwägungen:

„Das Regreßrecht der Armenpflege X. steht nach § 20, Absatz 1, des Armengesetzes außer Zweifel. Es handelt sich um die Rückerstattung von Unterstützung, welche der Frau für ihr eigenes Kind geleistet worden ist. Das Regreßrecht der Armenpflege würde auch dann bestehen, wenn nicht eine eigentliche Erbschaft, sondern, wie die Beschwerdeführerin behauptete, eine Zuwendung anderer Art (Entschädigung für dem Erblasser geleistete Dienste) vorliegen würde. Weitergehende Billigkeitsrücksichten als sie von der Armenpflege bereits geübt worden sind, können der Behörde nicht zugemutet werden. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, daß es ihr während langer acht Jahre auch bei gutem Willen nicht möglich gewesen wäre, an die Unterhaltskosten des Kindes etwas beizutragen, ist nicht haltbar. Es gibt zahllose Mütter in ähnlichen Verhältnissen, welche ein Kind ganz oder doch teilweise selbst durchbringen. Nachdem es die Beschwerdeführerin selbst an der gewöhnlichsten Pflichterfüllung fehlen ließ, hat die Armenpflege keinen Grund zu einer außerordentlichen Freigebigkeit." (Entscheid des zürcherischen Regierungsrates vom 2. Dezember 1919.) N.

Armenpflege und Familie.

Frau N. ist verwitwet, wohnte mit ihren drei Kindern, geb. 1906, 1908 und 1913, bis im April 1919 in O. und verzog dann nach einem andern Kanton. Die Armenpflege P. unterstützte die Familie seit 1916 regelmäßig, stellte dann aber die Unterstützung ein, weil sich ergeben hatte, daß Frau N. mit einem verheirateten Manne, der seine eigene Familie verlassen hatte, zusammenlebte, und die Erziehung der Kinder infolgedessen gefährdet erschien. Statt der Barunterstützung erbot sich die Armenpflege, die Kinder zu unmittelbarer Fürsorge in die Gemeinde zu nehmen. Die Behörde ging davon aus, daß es vor allem ihre Pflicht sei, für eine die Entwicklung der körperlichen und geistigen Kräfte fördernde, sittlich gute, religiöse Erziehung der unterstützten Kinder zu sorgen. Angesichts des unsittlichen Verhältnisses, das Frau N. unterhalte, bestehe aber die Gefahr, daß die Kinder im mütterlichen Haushalt moralisch versumpfen. Ihre Wegnahme aus diesem Haushalte liege sowohl im Interesse der Kinder wie in demjenigen der Heimatgemeinde.

Im Beschwerdeverfahren wurde dieser Standpunkt der Behörde gestützt auf §§ 13 und 14 des Armengesetzes geschützt. (Entscheid des zürcherischen Regierungsrates vom 4. Oktober 1919.)

Die Eheleute A.-Z. haben sechs Kinder im Alter von 4—19 Jahren. Von diesen befindet sich das jüngste bei den Eltern, das älteste auswärts in Stellung. Die vier übrigen sind auf Kosten der Armenpflege in einer Erziehungsanstalt untergebracht. Die Wegnahme dieser Kinder aus dem elterlichen Haushalte mußte im Jahre 1913 stattfinden, weil die Führung und Pflichterfüllung der Eltern, insbesondere diejenige der Frau, sehr zu wünschen übrig ließ. In der Folge besserten sich die Verhältnisse der Familie, und die Leute ersuchten die Armenpflege, ihnen zwei der versorgten Kinder in den eigenen Haushalt zurückzugeben. Die Armenpflege lehnte dieses Begehren mit Rücksicht auf die früheren ungünstigen Erfahrungen mit der Familie ab. Die Oberbehörden erklärten aber